

Bundesbeschluss über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich (Bauprogramm 2001 des ETH-Bereiches)

vom 30. November 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2000¹,
beschliesst:*

Art. 1 Verpflichtungskredit

Dem Bundesrat wird in Form eines Sammelkredits ein Verpflichtungskredit von 114 400 000 Franken für die im Anhang verzeichneten Vorhaben bewilligt.

Art. 2 Verschiebungen innerhalb des Verpflichtungskredits

¹ Der ETH-Rat kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Rahmen des gesamten Verpflichtungskredits geringfügige Verschiebungen vornehmen.

² Die Zahlungskredite sind in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 20. September 2000

Der Präsident: Carlo Schmid
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 30. November 2000

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

11005

¹ BBl 2000 3865

Verzeichnis der Objektkredite

Nicht der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

a. Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken

Fr.

Projektänderung Quartier Nord (Zusatzkredit)
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL)
Projekt-Nr. 3419.163

13 600 000

Total

13 600 000

b. Vorhaben für weniger als 10 Millionen Franken

Vorhaben gemäss Objektliste in Ziffer 4 des Bauprogramms
2001 des ETH-Beschlusses

Total

100 800 000

Gesamttotal des Verpflichtungskredites

114 400 000
